

## **Anlage 1**

### **Änderung der Geschäftsordnung – öffentlich**

**I.** Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 25. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

**1. a)** § 2 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Der bisherige § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage derselben Liste in den Stadtrat eingezogen sind, ist zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.“

**b)** § 2 Absatz 5 wird neu zu § 2 Absatz 6 und der bisherige § 2 Absatz 6 neu zu § 2 Absatz 5.

**c)** Neu eingefügt wird folgender § 2 Absatz 7: „Arbeitnehmer der Fraktionen haben Zutritt zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.“

**2.** In § 3 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt. Nach § 3 Abs. 2 Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt: „Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich eine Adresse mitteilen, an die Einladungen des Stadtrates rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann das Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen.“

Sollte eine Zusendung an die vom Mitglied des Stadtrates angegebene Adresse nicht erfolgreich sein, erfolgt ein wirksamer Zugang in diesem Sinne durch Übergabe der Unterlagen an die Fraktionsgeschäftsstelle für diejenigen, die damit einverstanden sind. Für fraktionslose Stadträte erfolgt der Zugang in diesem Sinne durch Eingang in ihrem Postfach im Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten, wenn sie damit einverstanden sind.“

**3. a)** § 4 a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die federführenden Ausschüsse, mitberatenden Ausschüsse, Beiräte nach § 47 SächsGemO, Ortsbeiräte, Ortschaftsräte und sonstigen Gremien sind im Ältestenrat zu beraten und durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu bestimmen.“

**b)** § 4 a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Vorlagen und Anträge sind vor der Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat grundsätzlich in dem/den zuständigen Ausschuss/Ausschüssen, Beiräten nach § 47 SächsGemO, Ortsbeiräten, Ortschaftsräten und sonstigen zuständigen Gremien zu beraten.“ Nach § 4 a Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die erste und die abschließende Beratung erfolgen im federführenden oder im beschließenden Ausschuss.“

**4.** § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Nutzung und Verbreitung genehmigter Aufzeichnungen bedarf des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Stadtrates, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll.“

**5.** § 11 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Liegt zu einem Verhandlungsgegenstand, der dem Stadtrat vorliegt, ein einstimmiges Votum des vorberatenden federführenden Ausschusses vor, findet eine Beratung nur auf Antrag aus der Mitte des Stadtrates statt. Die bei Aufruf eines Tagesordnungspunktes vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge sind unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung der Vorlage bzw. des Antrages vorzubringen und zu begründen. Nach Abschluss der Debatte durch Erschöpfung der Rednerliste oder Geschäftsordnungsbeschluss, hat der Antragsteller das Schlusswort, sofern nicht darauf verzichtet wird.“

**6. a)** § 13 erhält folgende neue Überschrift „Besondere Anträge zur Geschäftsordnung“.

**b)** § 13 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung der Zählung erfolgt auf gesonderten Antrag in namentlicher Abstimmung.“

**7. a)** § 16 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Änderungsanträge – dies sind auch Ergänzungs- und Ersetzungsanträge – sind vor dem Hauptantrag abzustimmen, wobei für die Reihenfolge der Grad der Abweichung vom Hauptantrag maßgebend ist; der Änderungsantrag, der am weitesten abweicht, ist als Erster abzustimmen.“

**b)** § 16 Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

**c)** § 16 Absatz 7 wird aufgehoben.

**8. a)** § 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sie muss sich auf ein Thema beziehen, das in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt.“

**b)** § 18 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Jeder Fraktion, wie auch der Verwaltung, stehen jeweils 5 Minuten Redezeit zu.“

**9. a)** § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Sie sind von der Oberbürgermeisterin/ vom Oberbürgermeister in angemessener Frist, die grundsätzlich 4 Wochen beträgt, zu beantworten.“ § 19 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

**b)** § 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Mündliche Anfragen der Mitglieder des Stadtrates an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Angelegenheiten der Gemeinde können in der Plenarsitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt "Fragestunde" gestellt werden.“

**c)** In § 19 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.

**10.** In § 27 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt. Neu eingefügt wird folgender Buchstabe g): „g) die Begründung für nicht öffentliche Sitzungsteile sowie jene Inhalte und Beschlüsse dieser, sofern sie von der Begründung nicht betroffen sind.“

**11.** In § 29 Absatz 2 wird der Satz „Stimmt ein Mitglied des Stadtrates hinsichtlich dieses Wahlvorschlages mit „nein“ oder enthält sich, so ist die Einigung gescheitert.“ durch folgenden Satz ersetzt: „Die Einigung scheitert nicht an einzelnen Enthaltungen, sondern nur wenn ein Mitglied des Stadtrates mit „nein“ stimmt.“

**12. a)** § 36 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzendem und jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Fraktion. Sowohl die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als auch die Vertreterinnen/Vertreter der Fraktionen können sich im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten lassen.“

**b)** § 36 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Ältestenrat soll von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister mit einer Frist von 4 Tagen rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Einberufung frist- und formlos geschehen.“

**13.** § 40 Satz 2 wird gestrichen.

**II.** Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.